



CE-Kennzeichnung von Gas-Versorgungsanlagen und deren Anlagenteilen

IGV-PP-03B-Rev5

Stand: 17.01.2019

Erstellt von der Expertengruppe
Behälter (EG-B)

Haftungsausschluss: Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

© IGV 2019. Der IGV genehmigt hiermit die Vervielfältigung dieses Dokuments, vorausgesetzt, der Verband wird als Quelle angegeben.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Geltungsbereich.....	3
3	Begriffsbestimmungen	3
4	Position des IGV	4
4.1	Verfahrenstechnische Anlagen aus Sicht der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie)	4
4.2	Verfahrenstechnische Anlagen aus Sicht der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)	5
4.3	Verfahrenstechnische Anlagen aus Sicht der Richtlinie 2009/104/EG (Arbeitsmittelrichtlinie) und der Umsetzung in Deutschland: Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV	6
5	Zusammenfassung	8
6	Referenzen	9
	Anhang 1 Erläuterungen zu den Änderungen im IGV-PP-03B_Rev4:.....	11

1 Einführung

Für die Versorgung der Kunden mit Industriegasen werden Versorgungsanlagen (Industrieanlagen) bereitgestellt (die aus verschiedenen Komponenten bestehen können. Beispielhaft können dies Lagerbehälter für tiefkalt verflüssigte Gase, Verdampfer, Rohrleitungen, Pumpen und verschiedenste Druckgeräte wie Regler, Ventile usw. sein.

So kann für drucktragende Bauteile vorrangig die Druckgeräterichtlinie, für Pumpen (unvollständige Maschinen) die Maschinenrichtlinie und für weitere z. B. die Richtlinie für elektromagnetische Verträglichkeit von Bedeutung sein. Da in verschiedenen Richtlinien auch verschiedene Anforderungen definiert sind, soll geklärt werden, wie im Falle einer Versorgungsanlage, in der diese Bauteile verbaut sind, mit der Kennzeichnung verfahren wird.

Somit soll mit diesem Positionspapier Klarheit über die Notwendigkeit einer CE-Kennzeichnung solcher Versorgungsanlagen geschaffen werden.

2 Geltungsbereich

Dieses Positionspapier gilt für Versorgungsanlagen für technische Gase und deren Anlagenteile. Es gilt nicht für Versorgungseinrichtungen für medizinische Gase und Bauteile, die zur Versorgung mit medizinischen Gasen vorgesehen sind.

3 Begriffsbestimmungen

Druckgerät gemäß Richtlinie 2014/68/EU (DGRL) Artikel 2 (1)

Ein Bauteil, das einem maximalem Druck (PS) von mehr als 0,5 bar Überdruck ausgesetzt ist (z. B. Druckregler, Ventil, Rohrleitung)

Behälter gemäß Richtlinie 2014/68/EU (DGRL) Artikel 2 (2)

Ein Behälter ist ein geschlossenes Bauteil, das zur Aufnahme von unter Druck stehenden Fluiden ausgelegt und gebaut ist, einschließlich der direkt angebrachten Teile bis hin zur Vorrichtung für den Anschluss an andere Geräte. Ein Behälter kann mehrere Druckräume aufweisen.

Baugruppe gemäß Richtlinie 2014/68/EU (DGRL) Artikel 2 (6)

Eine Baugruppe ist eine funktionale Einheit, die aus mehreren Druckgeräten besteht und vom Hersteller als solche zusammenhängende funktionale Einheit in Verkehr gebracht wird (z. B. Lagerbehälter mit Ausrüstungsteilen für tiefkalt verflüssigte Gase).

Unvollständige Maschinen gemäß Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)

Unter diesen Begriff fallen z. B. Pumpen in verfahrenstechnischen Anlagen.

„Eine unvollständige Maschine ist eine Gesamtheit, die fast eine Maschine bildet, für sich genommen aber keine bestimmte Anwendung erfüllen kann. Ein Antriebssystem stellt eine unvollständige Maschine dar. Eine unvollständige Maschine ist nur dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in

andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden, um zusammen mit ihnen eine Maschine im Sinne dieser Richtlinie zu bilden.“

(http://www.maschinenrichtlinie.de/fileadmin/veroeffentlichungen/Unvollstaendige_Maschinen_Maschinenrichtlinie_2006-42-EG.pdf)

Arbeitsmittel gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 2 (1) und (2) (Nationale Umsetzung der europäischen Arbeitsmittelrichtlinie 2009/104/EG)

Arbeitsmittel sind Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden, sowie überwachungsbedürftige Anlagen. Die Verwendung von Arbeitsmitteln umfasst unter anderem auch das Installieren und Montieren der Anlage. Der Umfang der Verwendung wird in der BetrSichV wie folgt festgelegt: Montieren und Installieren, Bedienen, An- oder Abschalten oder Einstellen, Gebrauchen, Betreiben, Instandhalten, Reinigen, Prüfen, Umbauen, Erproben, Demontieren, Transportieren und Überwachen.

Überwachungsbedürftige Anlage gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) § 2 (13)

Überwachungsbedürftige Anlagen sind Anlagen nach § 2 Nummer 30 des Produktsicherheitsgesetzes, soweit sie in Anhang 2 der BetrSichV genannt sind. Im Anhang 2 werden insbesondere im Abschnitt 3 und 4 Explosionsgefährdungen (Abschnitt 3) und Druckanlagen (Abschnitt 4) behandelt.

Druckanlage gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) Anhang 2, Abschnitt 4 (2.1)

Druckanlagen sind oder beinhalten Druckgeräte, Behälter und Baugruppen. Eine Gasversorgungsanlage besteht zumeist aus einer oder mehreren dieser Komponenten und ist somit zumeist auch eine überwachungsbedürftige Anlage.

4 Position des IGV

Jedes Produkt, das von einem Hersteller in Verkehr gebracht wird und gleichzeitig EU-Richtlinien, wie der Maschinen- oder Druckgeräterichtlinie unterliegt, muss mit einem CE-Kennzeichen versehen werden. Damit dokumentiert der Hersteller, dass geltende Bestimmungen für sein Produkt eingehalten werden.

4.1 Verfahrenstechnische Anlagen aus Sicht der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie)

Versorgungsanlagen für technische Gase werden auf dem Gelände des Verwenders in seinem Auftrag und für seinen Anwendungsfall zusammengebaut (installiert und montiert). Aufgrund der Einzigartigkeit der Anwendungsfälle hinsichtlich örtlicher Gegebenheiten, Verbrauchsstellen, Verbrauchsprofile usw. gleicht in der Regel keine Anlage der anderen. Somit ist eine Vorfertigung und Inverkehrbringung als Baugruppe gemäß Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) nicht sinnvoll. Daher dürfen diese Versorgungsanlagen kein Gesamt-CE-Zeichen tragen.

Diese Sichtweise wird auch im **Erwägungsgrund (7) der Richtlinie 2014/68/EU** vertreten

(Zitat: „Diese Richtlinie sollte dagegen nicht für den Zusammenbau von Druckgeräten gelten, der — beispielsweise in Industrieanlagen — auf dem Gelände und unter der Verantwortung eines Anwenders erfolgt, der nicht der Hersteller ist.“).

Die Absicht von Erwägungsgrund (7) ist, Errichtungen von Industrieanlagen auf dem Gelände und unter der Verantwortung des Endbenutzers auszuschließen, zumal der freie Warenverkehr auf dem europäischen Markt davon unberührt bleibt.

Industriegaseunternehmen, die auf dem Gelände und unter der Verantwortung des Endbenutzers Gasversorgungsanlagen errichten, sind somit keine Hersteller im Sinne von Art.2.18 der Richtlinie 2014/68/EU.

Die einzelnen Komponenten, aus denen die Anlage besteht, müssen sehr wohl ein CE-Zeichen tragen, um die Übereinstimmung mit geltenden Bestimmungen zu signalisieren (z. B. Behälter nach Druckgeräterichtlinie, Pumpe nach Maschinenrichtlinie, elektrische Komponenten gemäß Niederspannungsrichtlinie und elektromagnetischer Verträglichkeit usw.).

Ausnahmen hiervon bilden Produkte, die dem Artikel 4 Abs. 3 der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) unterliegen. Diese müssen nach "guter Ingenieurspraxis" ausgelegt und gefertigt werden und dürfen keine CE-Kennzeichnung tragen. Hierzu zählen z. B. Rohrleitungen für Gase bis DN 25, bei Inertgasen bis DN 32. Aber auch Druckregler und Ventile können unter den Artikel 4 Abs. 3 fallen.

Die Verantwortung für die richtige Kombination von Bauteilen und damit für die Funktionalität und die Sicherheit der Anlage liegt beim Planer bzw. Errichter der Anlage.

In der Regel handelt es sich bei den Versorgungsanlagen für technische Gase um überwachungsbedürftige Anlagen gem. BetrSichV. Daher müssen die dort beschriebenen Anforderungen wie Gefährdungsbeurteilungen, Prüfungen vor Inbetriebnahme und wiederkehrende Prüfungen berücksichtigt werden.

Eine Besonderheit stellen gebrauchte Druckbehälter dar, die erstmalig vor dem 27.05.2002 in Verkehr gebracht wurden. Diese wurden z. B. gemäß damals gültiger Druckbehälterverordnung ausgelegt und gefertigt und dürfen, sofern sie keine wesentliche Veränderung in ihrer Betriebsweise erfahren, weiterbetrieben werden und bedürfen keiner CE-Kennzeichnung. Dies wird auch in der Richtlinie 2014/68/EU auf der Seite L189/170 (59) untermauert (Zitat: „In der Richtlinie 97/23/EG ist eine Übergangsregelung vorgesehen, der zufolge Druckgeräte und Baugruppen in Betrieb genommen werden dürfen, die den zum Zeitpunkt des Beginns der Anwendung der Richtlinie 97/23/EG geltenden nationalen Vorschriften entsprechen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es erforderlich, diese Übergangsregelung auch in die vorliegende Richtlinie aufzunehmen.“). Die Nicht-Kennzeichnung gilt auch, wenn sie instandgesetzt und überarbeitet wurden, ohne ihren ursprünglichen Einsatzzweck zu verändern, sofern der spätere Benutzer darüber unterrichtet wurde (ProdSG §1 (3), Nr.2).

4.2 Verfahrenstechnische Anlagen aus Sicht der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)

Die Beurteilung von verfahrenstechnischen Anlagen hinsichtlich der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) sind beschrieben im:

VCI Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie in verfahrenstechnischen Anlagen

Die entscheidenden Begründungen sind im Abschnitt 4 des VCI Leitfadens formuliert:

Abgrenzung Maschine – Gesamtheit von Maschinen – verfahrenstechnische Anlage

„In der Maschinenrichtlinie wird als Maschine unter anderem auch eine Gesamtheit von Maschinen betrachtet, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren.“

Entsprechend dem Interpretationspapier des BMAS vom 5. Mai 2011 liegt eine „Gesamtheit von Maschinen“ im Sinne der Maschinenrichtlinie nur vor, wenn ein produktionstechnischer und ein sicherheitstechnischer Zusammenhang bestehen. **Für Anlagen in der chemischen und pharmazeutischen Industrie wird häufig der produktionstechnische Zusammenhang gesehen, aber nicht der sicherheitstechnische Zusammenhang. Insofern unterliegen, auch nach Meinung des BMAS, solche Anlagen nicht als Ganzes den Anforderungen der Maschinenrichtlinie im Sinne der Gesamtheit von Maschinen.** Eine Unterteilung in mehrere einzelne Anlagenteile im Sinne einer Gesamtheit von Maschinen wird jedoch als möglich beurteilt.

Maschinen in verfahrenstechnischen Anlagen genügen üblicherweise eigenständig einem bestimmten Verwendungszweck und sind durch Druckgeräte (Druckbehälter und Rohrleitungen) voneinander getrennt. Druckgeräte als wesentliche Bestandteile verfahrenstechnischer Anlagen sind von der Maschinenrichtlinie aber ausgenommen, sofern sie nicht Bestandteil einer Maschine sind.

Der Maschinenbegriff bezieht sich deshalb bei verfahrenstechnischen Anlagen lediglich auf die darin verwendeten Maschinen. Die betreffenden Maschinen sind als in sich abgeschlossene Einheiten zu betrachten, die für einen bestimmten, sich aus den Randbedingungen des verfahrenstechnischen Prozesses ergebenden Verwendungszweck konzipiert und gebaut werden.

Die CE-Kennzeichnung und die EG-Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie beziehen sich auf die jeweilige Maschine, nicht aber auf die gesamte verfahrenstechnische Anlage. Die Anforderungen aus der Maschinenrichtlinie sind für die bestimmungsgemäße Verwendung der Maschinen zu erfüllen“.

4.3 Verfahrenstechnische Anlagen aus Sicht der Richtlinie 2009/104/EG (Arbeitsmittelrichtlinie) und der Umsetzung in Deutschland: Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV

Druckgeräte und Druckanlagen sind Arbeitsmittel gemäß Definition in Art.2 a) der Richtlinie 2009/104/EG: „Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden“.

Die Verknüpfung der europäischen Produkt-Richtlinien mit der europäischen Arbeitsmittelrichtlinie ist im „Blue Guide Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016“, Abschnitt 3.6, beschrieben [6]:

„- Im Gegensatz zu Wirtschaftsbeteiligten werden Endbenutzer in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union nicht definiert und unterliegen keinen Verpflichtungen. - Viele der von den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfassten Produkte werden bei der Arbeit benutzt und unterliegen daher auch den Rechtsvorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz.“

Nach der Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2009/104/EG) hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (z. B. Maschinen und Apparate) für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind, sodass bei der Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind“.

Die europäische Arbeitsmittelrichtlinie [7] und die Umsetzung in Deutschland, die Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV - verpflichten jeden Arbeitgeber (Anlagenbetreiber), für alle

Druckgeräte und Druckanlagen seines Betriebes eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Auf dieser Grundlage hat er dann Maßnahmen zu ergreifen, um die Beschäftigten gegen die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gesundheitsgefahren zu schützen.

Die Industriegase-Unternehmen errichten zur Versorgung ihrer Kunden mit Industriegasen vollständige und funktionsfähige Gasversorgungsanlagen.

Die Verantwortung für die richtige Kombination von Bauteilen und damit für die Funktionalität und die Sicherheit der Anlage liegt beim Planer bzw. Errichter der Anlage.

Der Verantwortungsübergang ist der Zeitpunkt, zu dem die Verantwortung für den sicheren Zustand des beschafften Arbeitsmittels vom Errichter der Anlage auf den Auftraggeber als Arbeitgeber übergeht
(siehe BekBS 1113 [10]).

Die Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV erfolgt in der Regel nach dem Verantwortungsübergang unter der Verantwortung des Arbeitgebers (Anlagenbetreiber).

Der Arbeitgeber (Anlagenbetreiber) hat gemäß BetrSichV die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen vor der erstmaligen Verwendung der Arbeitsmittel zu überprüfen. Die Gefährdungsbeurteilung ist regelmäßig zu überprüfen. Dabei ist der Stand der Technik zu berücksichtigen, auch bei der Auswahl der Arbeitsmittel [8].

Beim Zusammenbau von Druckgeräten zu einer Druckanlage auf dem Gelände und unter der Verantwortung eines Arbeitgebers gelten hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen der einzelnen Druckgeräte die Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) und die Anwendung der relevanten harmonisierten Normen [9] oder der AD2000-Merkblätter als Stand der Technik.

Der Arbeitgeber kann dann davon ausgehen, dass die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

Die Übereinstimmung der Druckanlage mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der BetrSichV und des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) wird im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV festgestellt, siehe TRBS 1201 Teil 2, 6.4 [11]:

„Zusammenbau von Druckgeräten zu einer Druckanlage unter Arbeitgeberverantwortung

(1) Beim Zusammenbau von Druckgeräten zu einer Druckanlage bzw. bei der Einbindung weiterer Druckgeräte oder Baugruppen in bestehende Druckanlagen oder in eine Industrieanlage auf dem Gelände und unter der Verantwortung des Arbeitgebers werden auch die erforderlichen Prüfungen durch eine ZÜS/zur Prüfung befähigte Person durchgeführt.

(2) Hierbei gilt hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen der einzelnen Druckgeräte die Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) bzw. die Richtlinie 2014/29/EU (einfache Druckbehälter) als Stand der Technik. Bei Anwendung der relevanten harmonisierten Normen kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt werden.

(3) Die Übereinstimmung der Druckanlage mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der BetrSichV und des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie) wird im Rahmen einer Prüfung nach § 15 BetrSichV festgestellt.

In diesem Fall sind z. B. die nachfolgenden Prüfungen erforderlich:

- Bewertung von Bauteilen, z. B. verbindenden Rohrleitungen, die für den Zusammenbau von Druckanlagen für eigene Zwecke erforderlich sind. Diese müssen den wesentlichen Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU entsprechen, benötigen aber keine CE-Kennzeichnung und keine Konformitätserklärung,

- Bewertung des Zusammenbaus von Druckgeräten zu einer Druckanlage (einschließlich z. B. Pumpen, Kompressoren, verbindenden Rohrleitungen) im Sinne von Anhang I Abschnitte 2.3, 2.8 und 2.9 der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräte-richtlinie),
 - Bewertung des Schutzes vor einem Überschreiten der zulässigen Betriebsgrenzen gemäß Anhang I Abschnitte 2.10, 2.11 und 3.2.3 der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräterichtlinie).
- (4) Die ZÜS/zur Prüfung befähigte Person hat dabei insbesondere folgende Aufgaben, sofern diese nicht bereits im Rahmen der Herstellung durchgeführt wurden:
- Prüfung der technischen Unterlagen hinsichtlich Entwurf (Konzeption, Herstellung und Fertigungsverfahren);
 - Begutachtung der verwendeten Werkstoffe, wenn diese nicht den geltenden harmonisierten Normen oder einer europäischen Werkstoffzulassung für Druckgerätewerkstoffe entsprechen;
 - Prüfung der vom Werkstoffhersteller oder des vom späteren Arbeitgeber bevollmächtigten Abnahmeberechtigten ausgestellten Bescheinigungen über die vorgenommenen Werkstoffprüfungen;
 - Prüfung der angemessenen Befähigung von qualifiziertem Personal zur Ausführung der dauerhaften Verbindungen;
 - Prüfung der angemessenen Befähigung von qualifiziertem Personal zur Ausführung von zerstörungsfreien Prüfungen;
 - Prüfung der Druckanlage, bestehend aus
 - Prüfung der Übereinstimmung mit dem vorgeprüften Entwurf,
 - Festigkeitsprüfung insbesondere der Verbindungsleitungen und Anschlussstellen verbundener Druckgeräte, in der Regel als hydrostatischer Druckversuch. Die Festigkeitsprüfung kann durch andere Maßnahmen ersetzt werden, wenn der Arbeitgeber ein von einer zugelassenen Überwachungsstelle bestätigtes Prüfkonzept vorlegt, mit dem sicherheitstechnisch gleichwertige Aussagen erreicht werden. Sofern vorhanden: Prüfung der Ausrüstungsteile mit Sicherheitsfunktion.
- (5) Die ZÜS/zur Prüfung befähigte Person hat im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme die oben genannten Prüfschritte zu dokumentieren.
- (6) **Da es sich um den Zusammenbau von Druckanlagen – beispielsweise in Industrieanlagen – auf dem Gelände und unter der Verantwortung eines Arbeitgebers handelt, ist eine Gesamtbewertung der Konformität als Baugruppe gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/68/EU nicht erforderlich“.**

5 Zusammenfassung

Die Industriegase-Unternehmen errichten zur Versorgung ihrer Kunden mit Industriegasen Versorgungsanlagen.

Da es sich um den Zusammenbau von Druckanlagen - beispielsweise in Industrieanlagen - auf dem Gelände und unter der Verantwortung eines Arbeitgebers handelt, ist eine Gesamtbewertung der Konformität als Baugruppe gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Richtlinie 2014/68/EU nicht erforderlich.

Die Versorgungsanlagen bestehen oftmals nicht nur aus Druckgeräten wie z. B. Lagerbehältern, Verdampfern, Ventilen und Rohrleitungen, sondern beinhalten weitere Komponenten, wie z. B. Pumpen, Sensoren und andere elektrische Bauteile.

Jede der einzelnen Komponenten muss, sofern in den entsprechenden Richtlinien vorgeschrieben, ein CE-Kennzeichen tragen, um die Übereinstimmung mit geltenden Bestimmungen zu dokumentieren. Es existiert keine europäische Richtlinie für verfahrenstechnische Anlagen (Gesamtanlagen).

Die gesamte Anlage darf daher kein Gesamt-CE-Kennzeichen tragen, da dafür in den europäischen Richtlinien die erforderliche rechtliche Grundlage fehlt.

Die Übereinstimmung der Druckanlage mit den wesentlichen Sicherheitsanforderungen der BetrSichV und des Anhangs I der Richtlinie 2014/68/EU (Druckgeräte Richtlinie) wird im Rahmen der Prüfung vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV festgestellt, unter der Verantwortung des Arbeitgebers.

6 Referenzen

- [1] Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
Betriebssicherheitsverordnung vom 3.2.2015 (BGBl. I S.49), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. November 2016 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist.
- [2] Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (DGRL)
- [3] Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsschutz/Produktsicherheit/produktsicherheitsgesetz.html>
- [4] Richtlinie 2006/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Maschinenrichtlinie)
- [5] VCI- Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie in verfahrenstechnischen Anlagen
Dezember 2012
<https://www.vci.de/langfassungen-pdf/leitfaden-zur-anwendung-der-maschinenrichtlinie-in-verfahrenstechnischen-anlagen.pdf>
- [6] Blue Guide Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016
<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/18027/>
- [7] Richtlinie 2009/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln
durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)
- [8] Barth (Autor): Auswahl von Arbeitsmitteln – Stand der Technik zur Umsetzung der Betriebssicherheitsverordnung, 2.aktualisierte Auflage 2015
https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Berichte/Gd3.pdf?__blob=publicationFile
- [9] Harmonisierte (EN-) Normen der Richtlinie 2014/68/EU veröffentlicht im EG-Amtsblatt:
https://ec.europa.eu/growth/single-market/european-standards/harmonised-standards/pressure-equipment_en

- [10] Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit
BekBS 1113: Beschaffung von Arbeitsmitteln
Ausgabe: März 2015 - GMBI 2015 S. 311 [Nr. 17/18]
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/pdf/BekBS-1113.html>
- [11] Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRBS 1201 Teil 2: Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck
Ausgabe: Juli 2018 - GMBI 2018 S. 743 [Nr. 39/40]
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS-1201-Teil-2.html>

Anhang 1 Erläuterungen zu den Änderungen im IGV-PP-03B Rev4:

1. Die Revision 3 enthielt ausschließlich editorielle Korrekturen und wurde nicht veröffentlicht, diese Korrekturen sind in Revision 4 enthalten
2. Ergänzungen in Revision 4
 - Neuer Abschnitt 4.3 Verfahrenstechnische Anlagen aus Sicht der Richtlinie 2009/104/EG (Arbeitsmittelrichtlinie) und der Umsetzung in Deutschland: Betriebssicherheitsverordnung.
 - Entsprechende Ergänzung in der Zusammenfassung

Informationen:

Im „**Blue Guide**“ der europäischen Kommission, **Leitfaden für die Umsetzung der Produktvorschriften der EU 2016**, Abschnitt 3, werden die Pflichten der Wirtschaftsakteure beschrieben, u. a. die des Endbenutzers (=Arbeitgeber)

„Die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sehen für die Endbenutzer der in ihren Anwendungsbereich fallenden Produkte keine Verpflichtungen vor“.

„Viele von den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union erfasste Produkte werden bei der Arbeit benutzt. Gemäß den auf Artikel 153 AEUV beruhenden Rechtsvorschriften haben die Arbeitgeber Pflichten hinsichtlich der Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Unter Arbeitgeber ist jede natürliche oder juristische Person zu verstehen, die als Vertragspartei des Beschäftigungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer (d. h. einer Person, die von einem Arbeitgeber beschäftigt wird) die Verantwortung für das Unternehmen bzw. den Betrieb trägt“.

„Nach der Richtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (2009/104/EG) hat der Arbeitgeber die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel (z. B. Maschinen und Apparate) für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind, sodass bei der Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sind“.

Die **Richtlinie 2009/104/EG (Arbeitsmittelrichtlinie)** wird erläutert auf der homepage:
<https://osha.europa.eu/en/legislation/directives/3>

mit den beiden Stellungnahmen der europäischen Kommission aus 2004 und 2015, praktische Einführung in den Mitgliedstaaten
(unten auf der homepage)

Mitteilung der Kommission aus 2004
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52004DC0062>

Seite 12:

"Ein anderer Mangel betraf die Pflicht des Arbeitgebers, außerbetriebliche Dienste oder Personen hinzuzuziehen, wenn die Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung wegen Fehlens von Fachpersonal nicht vom Unternehmen bzw. Betrieb selbst organisiert werden können (Artikel 7 Absatz 3). Der Gerichtshof führte in dem oben erwähnten Urteil vom 15. November 2001 aus: „Für die Erfüllung des Erfordernisses der Rechtssicherheit ist es besonders wichtig, dass die Rechtslage für den Einzelnen klar und bestimmt ist und ihn in die Lage versetzt, von allen seinen Rechten und Pflichten Kenntnis zu erlangen und sie gegebenenfalls vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.“ (Randnummer 22).

Und weiter: „Artikel 7 Absätze 1 und 3 der Richtlinie enthält die Verpflichtung für den Arbeitgeber, einen mit der Verhütung berufsbedingter Gefahren und mit dem Schutz vor solchen Gefahren

beauftragten Dienst im Unternehmen einzurichten oder, wenn die innerbetrieblichen Möglichkeiten nicht ausreichen, außerbetriebliche Fachleute hinzuzuziehen.“ (Randnummer 23).“

Report der Kommission aus 2015:

<http://ec.europa.eu/social/BlobServlet?docId=17059&langId=en>

Seite 59

"Additionally, CEN Standards establish requirements for work equipment to be sold within the EU. However, these Standards relate primarily to the design and manufacture of such equipment and aspects of its technical performance rather than relating to that equipment in use".

Anhang 2 Erläuterungen zu den Änderungen im IGV-PP-03B Rev5:

Die Revision 5 des PP berücksichtigt den Erwägungsgrund 7 zur PED, Festlegungen in den Bekanntmachungen zur Betriebssicherheit BekBS 1113: Beschaffung von Arbeitsmitteln sowie die Veröffentlichung der TRBS 1201 Teil 2: Prüfungen und Kontrollen bei Gefährdungen durch Dampf und Druck.